

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Berg

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Berg die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Berg – im Folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Rechtsnatur

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Berg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Berg (ohne Graltshausen). Mitgliedschaft

² Mitglieder sind die evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Berg. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

³ Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 3 Soweit die Gemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Kantons Thurgau. Übergeordnetes Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Stimm- und Wahlrecht

§ 5 Die Organe und Ämter der Kirchengemeinde sind:	Organe und Ämter
<ol style="list-style-type: none">1. Die Stimmberechtigten;2. Die Kirchenvorsteherschaft;3. Die Aufsichtskommission;4. Das Pfarramt;5. Die Kirchenpflege;6. Die Rechnungsprüfungskommission;7. Die Pfarrwahlkommission;8. Das Wahlbüro;9. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchengemeinde eingesetzte Kommissionen.	
§ 6 Die Gemeinde strebt die Zusammenarbeit mit weiteren christlichen Gemeinden im Gemeindegebiet und darüber hinaus an. Sie kann sich insbesondere an gemeinsamen Vorhaben und Veranstaltungen beteiligen, vertragliche Regelungen treffen und Leistungsvereinbarungen abschliessen.	Zusammenarbeit
§ 7 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt das amtliche Publikationsorgan.	Publikationsorgan

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 8 Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchengemeindeversammlung aus.

Verfahren

§ 9 ¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen

Gemeindeversammlung

1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung des Steuerfusses und der Abnahme der Jahresrechnung.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

³ An der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert einem Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung):

Entscheide durch
die Gemeinde-
versammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Wahl des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin sowie der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 25'000; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000;
10. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
11. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
12. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
13. Bewilligung von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
14. Entscheid über Führung von Prozessen im Namen der Kirchgemeinde, welche die Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft überschreiten;
15. Antrag an den Kirchenrat auf Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde oder Bildung einer neuen Kirchgemeinde;
16. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfanges der Pfarrstelle(n) oder der Diakonatsstelle(n);
17. Beschlüsse über die Aufteilung oder Änderung der Aufteilung der Pfarr- und Diakonatsstellen in einzelne Pensen ohne Änderung des Gesamtstellenumfanges;
18. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
19. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
20. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

² Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

³ Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.

⁴ Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 11 bis 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 11 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus sieben bis acht Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen und gewählten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

Organisation

² Andere Angestellte der Gemeinde können grundsätzlich nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Gemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten. Vorbehalten und möglich bleibt eine Tätigkeit mit Anstellungscharakter von bis zu 15 Stellenprozent.

§ 12 Die Kirchenvorsteherschaft wählt, respektive stellt ein:

Konstituierung,
Wahlen,
Anstellungen

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

b) durch Anstellung:

- Nicht gewählte Diakone und Diakoninnen
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beauftragte für Katechetik;
- Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 13 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben
und Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;

4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. Der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 25'000;
10. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000;
11. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
12. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
13. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;
14. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass eines Benützungs- und Gebührenreglements;
15. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
16. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
17. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
18. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
19. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.

§ 14 Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

Kommissionen

<p>§ 15 Dem Präsidium obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;• die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;• die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt;• nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000;	Präsidium
<p>§ 16 Das Aktuarat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an die Sekretärin oder an einen anderen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.</p>	Aktuarat
<p>§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.</p>	Sitzungen, Traktanden
<p>§ 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	Beschlussfähigkeit
<p>§ 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>	Abstimmungsgrundsätze
<p>§ 20 In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn eine Mehrheit der Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.</p>	Zirkularbeschlüsse
<p>§ 21 ¹ Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.</p>	Präsidialbeschlüsse
<p>² Er oder sie entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen.</p>	
<p>§ 22 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.</p>	Protokoll

§ 23 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verwschwägert sind.

Ausstandspflicht

§ 24 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienst-sachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

Schweigepflicht

§ 25 Die Kirchengemeinde, respektive die Kirchenvorsteher-schaft zeichnen wie folgt:

Unterschriften-
regelung

1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchengemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuarat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 26 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

Aufgaben

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Die Kirchenpflege

§ 27 Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Behördenmitglied

§ 28 Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen:

Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000 zusammen mit dem Präsidenten.

VI. Die Aufsichtskommission

§ 29 ¹ Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Diese konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

² Nicht als Kirchenvorsteherschaftsmitglied gewählte Pfleger oder Pflegerinnen können für finanzielle Fragen beigezogen werden.

§ 30 ¹ Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrer, Pfarrerrinnen sowie der gewählten Diakone oder Diakoninnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Aufgaben

² Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherschaft.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammensetzung

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchengemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht. Aufgaben

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

VIII. Das Wahlbüro

§ 33 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören. Zusammensetzung

§ 34 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenabstimmungen nach dem übergeordneten Recht. Aufgaben

IX. Die Pfarrwahlkommission

§ 35 ¹ Die Pfarrwahlkommission besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Aufsichtskommission und 4 weiteren Gemeindegliedern. Zusammensetzung

² Die Kirchengemeinde wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selbst.

⁴ In die Pfarrwahlkommission können auch Personen gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

§ 36 Die Pfarrwahlkommission wird von der Gemeindeversammlung nach Bedarf gewählt. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Aufgaben

² Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 37 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

Aufgaben

XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 38 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

Recht des
Arbeitsverhältnis-
ses

XII. Rechtsmittel

§ 39 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 40 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

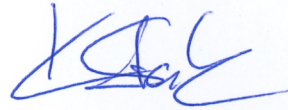
§ 41 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Namens der Kirchenvorsteherschaft:



Joel Keller, Präsident



Kurt Stark, Aktuar

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 21. März 2022